

Satzung des Reit- und Fahr-Clubs Markt Erkheim

§ 1 (1) Der Verein führt den Namen „ Reit- und Fahr-Club Markt Erkheim“. Er hat seinen Sitz in 87746 Erkheim.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Mitgliedschaft im BLSV

(1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar „Gemeinnützige Zwecke“ im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsports.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Alle Einnahmen wie Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden und etwaige Gewinne sowie alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben irgendwelcher Art, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(7) Die Vereinsausschussmitglieder können für alle Tätigkeiten für den Verein, eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 4 Vereinsorgane

(1) Vereinsorgane sind:

- a. der Vorstand
- b. der Vereinsausschuss bestehend aus mindestens 7 Personen
- c. die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden sowie dem 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des 1. Schatzmeisters ausübt.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig, die Bestimmung für die Ausführung der übrigen Geschäfte ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. und 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. oder 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind

(4) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 6 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die 2. Vorsitzende
- c) der/die 1. Schatzmeister/in
- d) der/die 2. Schatzmeister/in
- e) der/die Schriftführer/in
- f) der/die Sport- und Jugendwart/in
- g) die Beiräte

(2) Die Vereinsausschussmitglieder werden für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig

(3) Scheidet ein Vereinsausschussmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand diese Position mit einem aktiven Mitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch besetzen. Von der nächsten Jahreshauptversammlung ist dann eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheidet der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender während der Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl durchführt.

(4) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte. Seine Rechte und Pflichten sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt.

(5) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen.
Ein Stimmrecht in der Ausschusssitzung steht jedem Ausschussmitglied zu. Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit gefasst.

(6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie soll die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die verschiedenen Vereinsbeiträge, die Entlastung des Vorstandes, des Schatzmeisters sowie der Beiräte für das vergangene Kalenderjahr, über Satzungsänderungen, über alle weiteren Anträge und Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind, sowie auf Antrag über weitere wichtige neue Anträge.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils ein Jahr einen dreiköpfigen Kassenprüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Wahlberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

(7) Die Mitgliederversammlung kann eine Finanzordnung, eine Ehrenordnung, sowie eine Jugendordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter sowie einem Ausschussmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November schriftlich kündigt.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung oder die Betriebsordnung für Reitstall und Reitanlage schuldig macht oder seine Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

(5) Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen einen Ausschussbeschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

(6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 9 Vereinsabteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden.

(2) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu werden. Für die sportliche Leistung wählen sich die Mitglieder der Abteilung einen Abteilungsleiter.

(3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung wiederum mit einer vierwöchigen Frist einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Im Falle eines Beschlusses zur Auflösung sind von der Mitgliederversammlung die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

(3) Das nach Auflösung / Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibenden Vermögen ist dem Bayerischen Landes Sportverband oder für den Fall dessen Ablehnung der Gemeinde Erkheim mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 11 Finanzamt

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten, gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

(2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bei Satzungsänderungen, die § 3 dieser Satzung betreffen dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 In Kraft treten der Satzung

(1) Die Satzung tritt in Kraft, wenn die Satzung vom Amtsgericht Memmingen genehmigt worden ist.